



# Wiesbadener Reit- und Fahr-Club e.V.

## Satzung

### I. Name, Sitz und Zweck des Clubs, Geschäftsjahr

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Wiesbadener Reit- und Fahr-Club e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung durch die Förderung des Reitsports, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den benachbarten Reitvereinen und pferdezüchterischen Organisationen, die Förderung des Reit-, Fahr- und Turniersports in Wiesbaden auf der Grundlage der Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie den Zusammenschluss aller am Pferdesport interessierten Personen zur Gewinnung neuer Freunde für den Reit- und Fahrsport auf breiter Basis.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaige Reisekosten erhalten, jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

Zweck des Vereins ist insbesondere:

- a) Abhaltung von Pferdeleistungsschauen (Pfungstturnier)
- b) Abhaltung von Reit-Jagden, Vorträgen zur reitsportlichen Weiterbildung der Clubmitglieder und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Gäste
- c) Unterstützung reitsportlicher Ausbildung der Clubmitglieder, insbesondere der Jugend, in enger Verbindung mit anderen benachbarten Reitvereinen und Reitställen
- d) Unterstützung des Tierschutzvereins und ähnlicher Organisationen zum Zwecke des Schutzes der Pferde.

#### § 4

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 5

1. Der Club hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
2. **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die als ordentliche Mitglieder in den Club aufgenommen werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und genießen besondere Vergünstigungen bei pferdesportlichen Veranstaltungen.
3. **Jugendliche Mitglieder** sind ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und über 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie sich nachweislich im Studium oder sonstiger Ausbildung befinden. Sie haben in Clubangelegenheiten kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, sofern sie nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. **Fördernde Mitglieder** können natürliche Personen, juristische Personen und auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sein, die das reiterliche Geschehen in Wiesbaden unterstützen wollen. Sie haben in Clubangelegenheiten kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können aber gleichfalls besondere Vergünstigungen bei pferdesportlichen Veranstaltungen genießen. (Bisherige auswärtige Mitglieder werden zu fördernden Mitgliedern.)
5. **Ehrenmitglieder** sind diejenigen Personen, die auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden. Bei der Einberufung der Sitzung, in der sie ernannt werden sollen, ist der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes als Gegenstand der Tagesordnung aufzunehmen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von allen Beiträgen befreit.

### § 6

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wird ein Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Beschlusses zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **1. Die Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 15. Dezember des Jahres an den Vorstand
- c) durch Entziehung der Mitgliedschaft.

### **2. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.**

### **3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit einem satzungsgemäß festgestellten Beitrag in Rückstand oder macht sich eines schweren Verstoßes gegen seine Pflichten als Mitglied schuldig oder liegt sonst ein wichtiger in der Person des Mitgliedes liegender Grund vor, so kann es durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 8**

### **1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie die in § 5 der Satzung genannten Rechte.**

### **2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Clubs einzuhalten, die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Clubs zu fördern. Sie sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres zu bezahlen.**

### **3. Sämtliche Mitglieder, die eine Wahl annehmen, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben im Interesse des Clubs auszuführen.**

### **4. Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, zu besonderen Veranstaltungen pünktlich je nach Anordnung der Club-Organe zu erscheinen und sowohl bei pferdesportlichen Wettbewerben als auch außerhalb von Turnieren sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und die reiterlichen Regeln beim Jagdreiten sowie den Tierschutz zu beachten.**

### **5. Insbesondere werden die Mitglieder verpflichtet, beim Reiten im Gelände die gesetzlichen Bestimmungen und örtlichen Polizeiverordnungen zu beachten und sich fair gegenüber anderen Waldbenutzern zu verhalten.**

### **6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Tierschutzbeauftragter bestellt werden.**

7. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren
  - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
8. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung und gegen sonstige Bestimmungen der LPO können im Rahmen aller Turniere im In- und Ausland durch Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre von Reiter / Fahrer und / oder Pferd - § 921 LPO) geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes gemäß Abs. 1 können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

#### **IV. Organe des Clubs**

##### **§ 9**

###### **1. Organe des Clubs sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

###### **2. Außerdem können Ausschüsse gebildet werden, die unter dem Vorstand selbständig arbeiten, z. B. der Turnierausschuss, der Jagd- und Gesellschaftsausschuss, der Ausschuss Allgemeiner Reitsport (Ausbildung und Breitensport).**

##### **§ 10**

###### **1. Der Vorstand besteht aus**

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- und bis zu 7 weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder haben, die auch mit besonderen Aufgaben betraut werden können. Für sie gilt § 5 Abs. 5 entsprechend. Ehrenmitglieder des Präsidiums werden nach Entfall des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes.

###### **2. Die Mitglieder des Vorstandes können an Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können zu einzelnen Aktionen weitere Fachkräfte heranziehen. Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle aufzustellen und dem Sekretariat zuzuleiten.**

## § 11

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) Neuaufnahme von Mitgliedern
  - b) Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) besondere Veranstaltungen und Mitgliederbetreuung
  - e) Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der **Präsident** oder der **Vizepräsident** vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Gesetzes. Ihm steht die oberste Leitung in allen Clubangelegenheiten zu. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung.
3. Die **Mitglieder** des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese drei Jahre zählen vom Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, bis zum Ende der dritten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die **Mitgliederversammlung** wählt den Vorstand in geheimer Wahl durch Stimmzettel, und zwar in folgender Reihenfolge:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Schatzmeister
  - d) bis zu 7 Beisitzer.
5. Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung gezogene Los.  
Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, so wird der Wahlgang unter Benennung neuer Wahlvorschläge einmalig wiederholt.
6. Wahlvorschläge für die Vorstandswahl sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zum Turnierbüro / Geschäftsstelle einzureichen.

## § 12

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres nach dem Turnier stattzufinden.
2. Die Einladung zu dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 21 Tage (gerechnet vom Absendetag der Briefe bis zum Versammlungstag) vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 3.** In die Tagesordnung sind auf jeden Fall folgende Punkte aufzunehmen:
- a) Vorlage des Jahres- und Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses durch den Vorstand
  - b) Genehmigung dieser Vorlagen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr
  - e) Beschlussfassung darüber, durch wen der Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr geprüft werden soll
  - f) Wahl des **Schlichtungsausschusses**. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Schlichtungsausschuss. Dieser hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Clubmitgliedern sowie zwischen Clubmitgliedern und den Organen des Clubs zu vermitteln und diese Streitigkeiten wenn möglich zu schlichten. Er hat weiter die Aufgabe, Beschwerden von Clubmitgliedern zu prüfen. Der Schlichtungsausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Für seine Amtsdauer gilt die Bestimmung des § 11 Abs. 3.
  - g) Soweit Wahlen zum Vorstand in der Tagesordnung angesetzt werden, ist auf § 11 Nr. 6 hinzuweisen.
- 4.** Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann jederzeit durch den Präsidenten des Clubs mit einer Frist von 14 Tagen (gerechnet vom Absendetag der Briefe bis zum Versammlungstag) einberufen werden. Es muss eine solche außerordentliche Versammlung einberufen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens einem Viertel der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt wird.

## **§ 13**

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 2.** Über nicht die Gegenstände der Tagesordnung betreffende Anträge darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen hat. Ausgeschlossen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Clubs, über welche nur dann abgestimmt werden kann, wenn sie in der Einladung bekannt gegeben sind.
- 3.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen und Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, offen (z. B. durch Handzeichen) erfolgen, müssen jedoch auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim erfolgen. Die Art und Weise der Abstimmungen bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden deshalb bei Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 4.** Beschlüsse über Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs sowie den Beitritt oder die Zugehörigkeit zu anderen Vereinen oder Verbänden bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

5. Für die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse kann der Präsident Vorschläge machen, an die die Versammlung jedoch nicht gebunden ist.
6. Über die verhandelten Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die alle Beschlüsse wörtlich enthalten und von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten, unterschrieben werden muss.

## V. Schlussbestimmungen

### § 14

Der Club ist Mitglied

- a) des Hessischen Reit- und Fahrverbandes e.V.
- b) des Verbandes der Reit- und Fahr-Vereine Hessen-Nassau,
- c) des Kreisreiterbundes Wiesbaden-Main-Taunus,
- d) des Landessportbundes Hessen e.V.

### § 15

Bei **Auflösung oder Aufhebung** des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das **Vermögen** des Wiesbadener Reit- und Fahr-Clubs e.V. an den Hessischen Reit- und Fahr-Verband e.V. in Dillenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2002



Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15  
Kto. 135201111

Wiesbadener Volksbank  
BLZ 510 900 00  
Kto. 77 88 18